

Gendarmrie

Landes-Gesetze

und Landbesitzverhältnisse - Verordnung vom J. 1881-883, welche für das Großf. Schlesien gültig sind u. mit welchen sich die Gendarmrie nach §. 24 des Dienst-Reglements verbunden zu werden haben.

(i. Trossau 1884.)